

Zeitschrift: Neujahrsblatt Wangen an der Aare
Herausgeber: Museumsverein Wangen an der Aare
Band: - (2007)

Artikel: Geschichte Wangens von der Gründung bis zum Übergang an Bern und die Errichtung der Vogtei. Teil 1
Autor: Hählen, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1086725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte Wangens von der Gründung bis zum Übergang an Bern und die Errichtung der Vogtei (Teil 1)

Markus Hählen

DIE FRÜHEN BESITZVERHÄLTNISSE IM OBERAARGAU

Das Gebiet des Oberaargaus kam um 920/935 unter die Botmässigkeit (wurde unteränig)¹ der Könige von Hochburgund. «Diese hatten in Solothurn einen ihrer Hauptstützpunkte, verfügten auch über das Stift Münster-Granfelden (Moutier-Grandval) mit seinem Besitz in Oensingen und Bipp, ferner über Utzenstorf, nach dem die Grafschaft Oberaargau 1009 comitatus (Grafschaft) Uranestorfus genannt wird.»² (Im übrigen erscheint der Oberaargau urkundlich erstmals 861 n. Chr. in einer St. Galler Urkunde, laut welcher der Abtei Güter in „langatun“ [Langenthal] in „superiori [oberen] pago [Gau] Aragauginse“ geschenkt werden).



Abb.1 Besitzverhältnisse in der Schweiz und Süddeutschland im 10. u. 11. Jahrhundert

«So wird es wahrscheinlich, dass das umfangreiche Hausgut (Privatgüter) der Grafen von Rheinfelden zwischen Aare, Emme, Roth und Zulg aus der Hand der Könige von Hochburgund stammt, die es teilweise den Adalgozen (Adelssippe, die im Oberaargau begütert war) entrissen hatten.»³ Wir finden es später - durch den Investiturstreit (2. Hälfte im 11. Jh.) ziemlich unversehrt - in der Hand der Zähringer (sie kommen ursprünglich aus dem heutigen Süddeutschland, Schwaben) und nach deren Aussterben 1218 in der Kyburger. «Verschiedenes davon gelangte freilich - zur Sicherstellung in unsicherer Zeit und zur bessern Verwaltung - in geistliche Hand.»⁴ «Die beherrschende Stellung der Herzoge von Zähringen im Aaregebiet während des 12. Jahrhunderts beruhte auf der Erbschaft des rheinfeldischen Allods⁵ (eigener Besitz, nicht Lehen) und der Verwaltung des Reichsgutes⁶ in der Stellung als Rektoren (Statthalter, Stellvertreter des Königs) von Burgund.»⁷ Nach «1218 fiel das Reichsgut an die deutsche Krone zurück, wurden Bern und Solothurn reichsfrei (der Krone direkt unterstellt ohne dass Landesherren zwischenverwalteten), während die Grafen von Kyburg das Eigengut (Allod) südlich des Rheins erbten. Die Kyburger waren vor 1218 im burgundischen Raum ohne Güter; zudem erlaubte ihnen ihre finanzielle Lage kaum, nach 1218 weiteres Gut zu erwerben. So dürfen wir den Schluss ziehen, dass alles kyburgische Gut im oberen Aaregebiet, wie es urkundlich zwischen 1218 und 1408 erscheint, ursprünglich zähringisches, ja rheinfeldisches Eigen gewesen ist.»⁸ «Im Oberaargau übten die Kyburger die Kastvogtei⁹ über die Propsteien (Verwaltungsbezirke der Kirche) Wangen und Herzogenbuchsee aus, besassen sie die Städte Wangen und Huttwil, die Ämter Baumgarten-Graben, Egerden-Ochlenberg, Ursenbach, ferner das ganze Gebiet vor den Toren Burgdorfs über Heimiswil, Wynigen, wahrscheinlich bis Bleienbach. Von ihnen zu Lehen (Nutzung gegen Entgelt, Pacht) gingen die Herrschaften Aarwangen, Deitingen-Subingen, Äschi, Halten-Kriegstetten und Etziken, Hüniken und Horriwil im Wasseramt.»¹⁰ Über den benachbarten Buchsgau, am Jurastüdfuss links der Aare zwischen Solothurn und Olten mit Thal, geboten seit dem späten 11. Jahrhundert die Grafen von Froburg (ausgestorben 1366) und später die verwandten Grafen von Neuenburg-Nidau im Dienste des Bistums Basel. Sie beherrschten die beiden Hauenstein-Juraübergänge (Nord-Süd-Achse), sowie die West-Ost-Achse zwischen Flumenthal bis westlich von Aarau. «In der Zeit des kyburgischen Niedergangs erlebten die Freiherren von Grünenberg (Ministerialen) im Dienste des Hauses Habsburg einen steilen, aber vorübergehenden Aufstieg. Sie beerbten um 1350 nicht nur die reichen Ministerialen (Reichsbeamte, niederer Adel) von Aarwangen, sondern erwarben pfandweise auch die kyburgischen Zentren im Oberaargau, Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwil, so dass der Oberaargau um 1385 beinahe wie eine geschlossene grünenbergische Herrschaft aussah.»¹¹

«Auf Gebietserweiterung im Grossraum Oberaargau erpicht waren v.a. die Städte Bern, Luzern und Solothurn.»¹² «Berns erste grosse Chance im Oberaargau war der von den Grafen von Kyburg ausgelöste und für diese katastrophal ausgehende Burgdorferkrieg von 1382, der die Grafen 1384 zum Verkauf ihrer Städte Thun und Burgdorf an Bern zwang. Burgdorf war seit dem 13. Jahrhundert das kyburgische Verwaltungszentrum im Oberaargau gewesen»¹³. «Die Kyburger behielten solange, als es finanziell möglich war, Huttwil und die Kastvogtei über die Propstei Herzogenbuchsee, (...) ferner Ursenbach und Umgebung, zum Teil auch Wangen, wo sie nach dem Verkauf der Stadt Burgdorf 1384 an Bern ihre letzte kümmerliche Residenz aufschlugen.»¹⁴ Bern fasste so mit Burgdorf erstmals Fuss im Oberaargau. Keinem der Grafenhäuser gelang der Aufbau eines Fürstenstaates. «Dafür gelang den Städten dank ihrer Finanzkraft der Aufbau von Stadtstaaten auf Kosten der Grafen und des niederen Adels»¹⁵ (Ministerialen).

«Die meisten Burgen wurden schon vor dem Erwerb des Oberaargaus im Laufe des 14. Jahrhunderts von den Bernern, gelegentlich mit Hilfe der Solothurner, gebrochen.»¹⁶ «Einzig die Burgen Aarwangen und Bipp im alten Buchsgau und der feste Stock zu Wangen gingen unversehrt anfangs des 15. Jahrhunderts in Berns Hände über und dienten fortan als Sitz der gleichnamigen Landvogteien. Auf der Lehnfluh ob Niederbipp waren die Erlinsburgen schon im 14.Jahrhundert zerfallen.»¹⁷

Noch ein allgemeiner Hinweis auf die drei Städte im Oberaargau: «Im Kraftfeld von Burgdorf und Solothurn vermochten sie nie grosse Bedeutung zu erlangen. Wiedlisbach wurde um 1240 als westlichste Stadt im Buchsgau, nur zwei Kilometer von Wangen entfernt, von den Grafen von Froburg an der Strasse Solothurn-Olten angelegt. Ungefähr gleichzeitig stellten ihm die letzten Vertreter des Hauses Kyburg-Dillingen, in Anlehnung an ein frühes Dorf mit Kirche, unter Einbezug der Benediktinerpropstei, die planmässig gegründete Stadt Wangen gegenüber. Auch in Huttwil bestand bereits ein älterer Siedlungskern mit den Meierhöfen von St. Peter und St. Johannsen und der Kirche, bevor die letzten Kyburger, oder allenfalls Rudolf von Habsburg im Grafenkrieg (um 1265), jedenfalls vor 1280, die Stadt anlegten. Obwohl die drei Städte wahrscheinlich von ihren Gründern nicht mit Handfesten (vom Reich anerkannte Grundlage ihres Rechts, verbrieftes Stadtrecht) ausgezeichnet worden sind, lässt doch ihre Behördenorganisation, ihre Ummauerung und ihr Marktrecht auf Stadtcharakter schliessen. Kleine Einwohnerzahl und bescheidene wirtschaftliche Basis behinderten freilich Entwicklung und Aufstieg.»¹⁸

PROPSTEI, STADT UND AMT WANGEN AN DER AARE: IHRE ANFÄNGE

«Wangen liegt ungefähr zehn Kilometer unterhalb Solothurn auf dem rechten Aareufer. (...) Es ist wohl möglich, dass der Kern der Burg Wangen, als Brückenkopf am Aareufer, ins 12. Jahrhundert, in zähringische Zeit zurückreicht.»¹⁹

Ebenso entstanden im frühen 12. Jahrhundert die Benediktiner-Propsteien Herzogenbuchsee und Wangen an der Aare (genannt „zum hl. Kreuz“; siehe dazu auch die Beiträge im NB 2001 und 2003) offenbar als Meierhöfe (Fron- oder Herrenhöfe, wirtschaftliche Verwaltungsfilialen der Mutter-Abtei) mit einem geistlichen Vorsteher, aber ohne Mönchskonvent. Herzogenbuchsee gehörte der Abtei St. Peter im Schwarzwald, Wangen der Abtei Trub im Emmental. Da beide Propsteien auf ehemals rheinfeldisch-zähringischem Gut entstanden, übten auch die Zähringer, bzw. nach 1218 bis 1406 die Kyburger als ihre Nachfolger, die Kastvogtei aus.

Die Benediktiner-Propstei zum hl. Kreuz bestand bis zur Reformation im heutigen Pfarrhaus, dem Nordwestturm des Stadtgevierts (siehe dazu das Titelbild von NB 2005), und die 1257 mit Propst Kerro von Kernenried erstmals erwähnt wird. «Sie understand - wie übrigens auch das Frauenkloster Rüegsau - der um 1130 von Thüring von Lützelflüh gestifteten Abtei Trub im Emmental, die ihrerseits in ihren Anfängen vom Reformkloster St. Blasien im Schwarzwald abhängig war. Da der dortige Abt sich aber nicht an die ihm vom Stifter von Trub auferlegten Bestimmungen hielt, erwirkte dieser - nach fruchtlosem Bitten bei Bischof und Erzbischof - bald einmal von König Lothar die Lösung dieser Abhängigkeit.

Im Spätmittelalter besass aber St. Blasien in unserer Gegend immer noch Besitz, den es vom Dinghof (wie Meierhof) zu Deitingen aus verwalten liess. Und dieser Besitz nun lag in bunter Mischnlage mit demjenigen der Propstei Wangen. Wir vermuten deshalb, dass bei der Trennung von Trub und St. Blasien auch eine Güterausscheidung in Burgund erfolgte: Trub errichtete zur Verwaltung seines Besitzes hierauf die Propstei Wangen, St. Blasien einen Dinghof zu Deitingen. Nach 1218 wäre das Schwarzwaldkloster schwerlich zu Besitz in unserer Gegend gekommen. Die Propstei Wangen muss demnach noch im frühen 12. Jahrhundert entstanden sein.

(...)

St. Blasien seinerseits war das Hauskloster der Grafen von Rheinfelden und unterstand seit 1125 den Zähringern. Wie die Verbindung von St. Peter im Schwarzwald mit Herzogenbuchsee, so ist auch die Verbindung von St. Blasien und Trub eine zähringische Massnahme des Brückenschlags zwischen ihren Landen nördlich und südlich des Rheins.

Das Gut des sanktblasischen Dinghofes zu Deitingen und dasjenige der spätem Propstei Wangen dürfte also auf rheinfeldisch-zähringische Stiftung zurückgehen.»²⁰

«Twing und Bann der Propstei Wangen umfasste das Gebiet der Gemeinden Wangen (ohne Stadt und Burgerzil. Burgerzil oder Stadtzil entsprach einem über die Stadtmauer hinaus erweiterten Friedkreis zum Schutz städtischer Bedürfnisse und des Marktfriedens), Walliswil und Wangenried, bis 1501 auch die Hälfte der Grundherrschaft von Deitingen/Subingen. Ferner besass das Stift zinspflichtige Güter im östlichen Wasseramt, in Walliswil-Bipp, Berken, Stadönz, Röthenbach, Juchten bei Seeberg und Wil bei Alchenstorf und den Kirchensatz von Wangen an der Aare, zeitweise die St.-Ulrichs-Kapelle zu Thörigen.»²¹ «Die Identität des Patroziniums (gegenseitiges Schutz- und Treueverhältnis) der Kirchen von Wangen und Deitingen sowie Zehntbeziehungen zwischen Ried und Deitingen lassen vermuten, dass das ganze Gebiet ursprünglich eine einzige Pfarrei bildete.

Die Stadt Wangen wurde - wahrscheinlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts, vielleicht durch die beiden letzten Alt-Kyburger - auf dem Boden der Propstei gegründet. Dass sie im fragmentarischen Kyburger-Ubar von zirka 1260 fehlt, spricht nicht gegen ihre Existenz, die 1267 urkundlich gesichert ist. Möglicherweise wurde Wangen von den päpstlich gesinnten Kyburgern Wiedlisbach im Buchsgau, einer Gründung der vorerst auf kaiserlicher Seite stehenden Froburger, gegenübergestellt.

Die Stadtgründer mussten zuerst den Grund und Boden von den geistlichen Herren erwerben, oder (...) einfach annexieren. Als Kastvögte der Propstei konnten sie dies ohne weiteres tun. Schon 1229 hatten die beiden Kyburger den Gotteshäusern Trub und Rüegsau zur Wiedergutmachung zugefügter Schäden zwei Grundstücke geschenkt. In Wangen dagegen dürfte die Einbeziehung der Klostergebäulichkeiten in die Stadt (im heutigen Pfarrhaus, dem Nordwestturm) einen Teil der Entschädigung ausgemacht haben.»²²

In älteren Abhandlungen über die Geschichte Wangens wird die urkundliche Ersterwähnung mit „Wangin 1194“ angenommen. Bei dieser Annahme geht man heute und auch schon vor 50 Jahren davon aus, dass bei dieser Erwähnung nicht gesichert ist, um welches Wangen es sich handelt. Seit mindestens 50 Jahren stützt man sich auf die Urkunde, die auch im Burgerarchiv hier in Wangen gelagert ist, in welcher «im Jahre 1257 in Burgdorf in Gegenwart des Grafen Hartmann des Jüngeren von Kyburg ein Verkauf an das Gotteshaus Münchenbuchsee getätigter wurde, wobei als erster Zeuge „dictus Cherra prepositus de Wangen“ = „der Cherra genannte Propst von Wangen“ auftritt. Cherra ist der Name des

Benediktinerpropstes aus dem Geschlecht der Kerr von Kernenried bei Fraubrunnen; damit ist das Bestehen der Propstei vor 700 Jahren gesichert.»²³

«Der beinahe rechteckige, rostartige Grundriss des Städtchens ist bis heute unverändert erhalten geblieben. Die von den Ringmauern umgebene Siedlungsfläche beträgt bloss etwa 1,2 ha. Im Norden gegen die Aare wurde das Städtchen durch Torturm, Schloss und Eckturn der Propstei genügend geschützt. Die östliche und westliche Ringmauer machte ein Weiher- und Grabensystem unzugänglich. Der südliche Ringmauerzug wies neben den beiden Ecktürmen noch den starken Zeitglockenturm mit Tor und Fallgatter auf. - Die Nord-Süd-Verbindung von ungefähr 100m Länge und 15 m Breite vom Obertor zum Untertor bildet die Hauptgasse. (...) Noch 1499 zählte das Städtchen nur 24 Feuerstätten (entspricht Haushaltungen zu etwa fünf Personen).

Von den Haushofstätten in der Stadt schuldete jeder Burger dem kyburgischen Stadtherrn einen Jahreszins. Den Burgern zu eigen gehörte die Allmend um die Stadt im Umfang von zirka 31 ha. Alles übrige Land gehörte der Propstei, aber die Burger durften deren Wunn und Weide und die Hochwälder für Brennholz nutzen.»²⁴

«Seit 1320 sind eine Reihe kyburgischer Vögte in Wangen nachgewiesen, die anfänglich ohne Ausnahme aus der Familie der Edelknechte von Deitingen stammten. HANS SIGRIST (Solothurner Mittelalterforscher) nimmt an, dass die Herren von Deitingen ursprünglich froburgische Ministerialen (niederer Adel) waren, die mit der Heirat Heilwigs von Froburg mit Berchtold IV. von Zähringen den Dienst wechselten.»²⁵ «1374-1382 ist dann Hug Seeberg als kyburgischer Vogt zu Wangen genannt, der 1380 in seinem Siegel die gekreuzten Schlüssel führt, die zum Wappen von Wangen werden sollten»²⁶ (siehe dazu den Beitrag im NB 2001).

«Im November 1356 sah sich Graf Eberhard II. von Kyburg grosser Schulden wegen gezwungen, Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau (...) um 2000 Gulden die Ämter Wangen, Herzogenbuchsee, Ursenbach und die Pflegschaft des Johann Egerder zu verpfänden.»²⁷ «Schon 1367 mussten die Kyburger die oberraargauische Pfandschaft mit weiteren 1000 Gulden belasten. In diesem Zusammenhang wird erstmals die Aarebrücke von Wangen erwähnt. Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau, gestorben 1375, vermachte dann diese Pfandschaft testamentarisch seiner Schwester Anna, Gräfin von Kyburg (verheiratet mit dem Kyburger Hartmann III), und deren Sohn Rudolf, so dass diese Belastung damit hinfällig wurde.»²⁸

«Die alte, 1372 bei den Grünenberg eingegangene Schuld von 900 Gulden war noch immer nicht beglichen, vielmehr schwoll sie auf 1900 Gulden an. Deshalb setzten im November 1385 Anna und Berchtold den Freiherren die Ämter Wangen, Herzogenbuchsee, Ursenbach, Egerden (...), das halbe Gericht zu „Bongarten“ und das Gericht zu Etziken im dritten Jahr zum Pfand. Die Grünenberger durften nun darauf die Hand legen; die Amtleute hatten ihnen zu schwören. Was sie freilich über die 130 vereinbarten Gulden Jahreszins einnahmen, mussten sie an Kyburg abführen. Von der Verpfändung ausgenommen war die Stadt Wangen, die Berchtold nach dem Verkauf von Burgdorf und Thun ab 1384 als Residenz diente.

Endlich verkauften Graf Berchtold und seine Brüder am 28. Oktober 1387 um 3000 Gulden ihren Anteil an der ganzen kyburgischen Herrschaft (auch Wangen) an Österreich, unter Vorbehalt des Schlosses Landshut als Leibgeding (als Altersvorsorge, Altersresidenz). Aber Graf Berchtold durfte trotzdem seine Residenz in Wangen beibehalten.²⁹ «Noch im Juni 1388 wird sein Münzmeister, Ulrich von Banmoos, in Wangen erwähnt.»³⁰

«Herzog Albrecht (von Habsburg) hatte bereits am 28. August 1387 die Pfandrechte der Grünenberger bestätigt und zu den 1900 Gulden weitere 100 geschlagen. So war es denn eigentlich ein leerer Titel (Anrecht), als am 28. August 1406 Graf Berchtold I. und sein Neffe Egon II. der Stadt Bern alle ihre Mannschaften, Lehen und Pfandschaften, die Brücke von Aarwangen, die Landgrafschaft Burgund mit Wangen und Herzogenbuchsee übergaben.»³¹

BERNS AUFSTIEG UND STRATEGIE IM OBERAARGAU

«Der Aufbau von Landesverwaltungen - von Verwaltungen ganzer Landesgegenden durch Städte auf dem Weg zur Landesherrschaft in Stadtstaaten - ist eines der grossen Themen in der Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, das sich im 15. Jahrhundert aber keineswegs erschöpfte, sondern sich über zwei, drei Jahrhunderte hinzog und in seinem Verlauf von grosser Vielfalt war.

(...)

Der Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberaargau war ein komplizierter und langwieriger Prozess, der sich von der Entwicklung in anderen Landesgegenden deutlich unterschied, weil die Ausgangslage eine besondere war. Vor allem fehlte der bernischen Regierung damals noch die Erfahrung zum Aufbau von Verwaltungen über derart ausgedehnte Territorien.»³²

«Im Oberaargau, wo Bern weder auf eine bewährte Verwaltungsstruktur noch auf überliefertes Verwaltungsschriftgut oder auf frühere Beamte abstehen konnte, weil solches in der kyburgischen Konkursmasse offensichtlich fehlte, musste die Stadt einen neuen Modus für die Landesverwaltung erst finden.»³³

«Die Errichtung des bernischen Stadtstaates ist nicht in erster Linie Eroberungen zu verdanken, sondern erfolgte vorwiegend auf friedlichem Wege. Kauf und Pfandnahme von überschuldeten Adelsherrschaften stehen im Vordergrund. Das will nicht heissen, dass Machtpolitik beim Erwerb keine Rolle spielte. Oft liessen sich Adlige erst nach militärischer Machtdemonstration zum Eintritt ins bernische Burglehen (Protektorat) oder zum Verkauf herbei. Aber auch dort, wo Bern nach Kriegsrecht Feindgebiet eroberte und konfiszierte, wurde der Geschädigte im Friedensvertrag meist entschädigt. Bern pochte nicht nur seiner Umwelt und seinen Untertanen gegenüber auf Recht, es hielt sich selbst ans Recht.»³⁴

«Die Landgrafschaft Burgund war im 14. Jh. österreichisches Lehen.»³⁵ «Die Verwaltung der oberaargauischen Ämter (Landgericht Murgeten) aber blieb in kyburgischer Hand, bis die Grafen Berchtold I. und Egon II. am 28. August 1406 zugunsten Berns darauf verzichteten.»³⁶ «Nach dem Sempacherkrieg (1386-87) war auch Österreichs Stellung im burgundischen Bereich unhaltbar geworden, weshalb die Herzöge von Habsburg am 11. Oktober 1407 der Stadt Bern all ihre Rechte an der Landgrafschaft Burgund mit Wangen, am Gericht Ranflüh im Emmental, an den Herrschaften Bipp und Erlinsburg abtraten. Weder die Kyburger noch die Habsburger erhielten von Bern eine Geldentschädigung. Hingegen bezahlte die Aarestadt laut Vertrag vom 9. November 1407 den Freiherren Henmann und Wilhelm von Grünenberg 2000 Goldgulden zur Abgeltung der 1372 errichteten und 1385 erneuerten Pfandschaft über die oberaargauischen Ämter.»³⁷ «Damit hatte Bern den wesentlichen Titel (Anrecht) zur Errichtung der Landeshoheit im Gebiet östlich der Aare errungen.»³⁸ «Grundsätzlich gehörten in bernischer Zeit die Leute aller oberaargauischen Gerichte ans Landgericht. Anstelle von Landgericht Murgeten - einer Bezeichnung, die 1409 vereinzelt auftritt - trat bald die Bezeichnung „Grafschaft Wangen“.¹»³⁹ «Anlässlich seines Besuches in Bern bestätigte König Sigismund 1414 Berns Recht, Reichslehen (zum Reich gehörendes Land als Lehen) auszugeben, und genehmigte den Erwerb von Schloss und Herrschaft Wangen und des Reichslehens der halben Herrschaft Aarberg. Wangen war nicht Reichslehen.»⁴⁰

«Ein wichtiges Mittel der bernischen Territorialpolitik waren die Burglehens- und Schirmverträge mit Klöstern, Twingherren, Adligen, Landstädten und Genossenschaften freier Bauern. Gegen finanzielle und militärische Leistungen verlieh ihnen die Stadt

militärischen und rechtlichen Schutz, vor allem den städtischen Gerichtsstand. Feste Plätze - wie Städte und Burgen - mussten Bern offene Häuser sein.»⁴¹ «Die Kastvogtei über verschiedene andere Stifte im Bernbiet fiel der Stadt aus der kyburgischen Liquidation nach 1406 zu: Hettiswil bei Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen an der Aare und Herzogenbuchsee. Es handelte sich dabei eben sozusagen um kyburgische Eigenklöster mitten im alten zähringisch-kyburgischen Allod.»⁴²

Burgrechte (Schwurgenossenschaft; der stärkere Partner diktierte dabei die Vertragsbedingungen) mit dem Adel waren unsicher. «Wiederholt sammelten sich um Berns Rivalin Freiburg mächtige Adelsbünde, die Bern zu vernichten trachteten. Die Lage der Aarestadt verschlechterte sich jedesmal, wenn die Habsburger im Reich und besonders in den Vordem Landen die Oberhand gewannen. So war denn der ewige Bund mit den Waldstätten (1353) für Bern von lebenswichtiger Bedeutung. Erst im Sempacherkrieg (1386-87) schaltete Bern die österreichische Macht in Burgund aus und zerbrach die Einkreisung endgültig.»⁴³ «Mit dem Friedensvertrag von 1394 endlich war der habsburgische Einfluss in Burgund gebrochen; eine adlige Position nach der andern ging in bernische Hände über, so dass die Aarestadt bald in finanzielle und verwaltungspolitische Schwierigkeiten geriet, die aber mit Zuversicht und Opfermut gemeistert wurden.»⁴⁴ Der Adel im Bernbiet und die Stadt Freiburg verloren mit den Habsburgern ihre kraftvolle Stütze und mussten sich fortan mit Berns Hegemonie abfinden. Burgrechte mit dem Adel bedeuteten für Bern anfänglich nur unsichere Erfolge und Bern fand durchs ganze 14. Jahrhundert im oberaargauischen Adel, der habsburg-österreichtreu und der Stadt nicht wohlgesinnt war, keinen Rückhalt.

DIE ERRICHTUNG DER LANDVOGTEI WANGEN BEGINNEND 1408

«Ebenso überraschend, wie Burgdorf an Bern gefallen war, war die Übergabe der kyburgischen Rechte im Oberraargau an Bern. Es begann damit, dass Graf Egon II. von Kyburg am 27. August 1406 wegen Überschuldung alle seine ererbten Rechte an den Herrschaften Bipp und Erlinsburg und an Wiedlisbach den Städten Bern und Solothurn übertrug (siehe Abb. 2), was dann 1413 zum Kauf dieser Herrschaften durch die beiden Städte führte. Bereits am Tag darauf, am 28. August 1406, übergaben die Grafen Berchtold I. und Egon II., Onkel und Neffe, ihre gemeinsamen Rechte an der Landgrafschaft Burgund mit Wangen und Herzogenbuchsee der Stadt Bern gegen eine Leibrente (siehe Abb. 3).

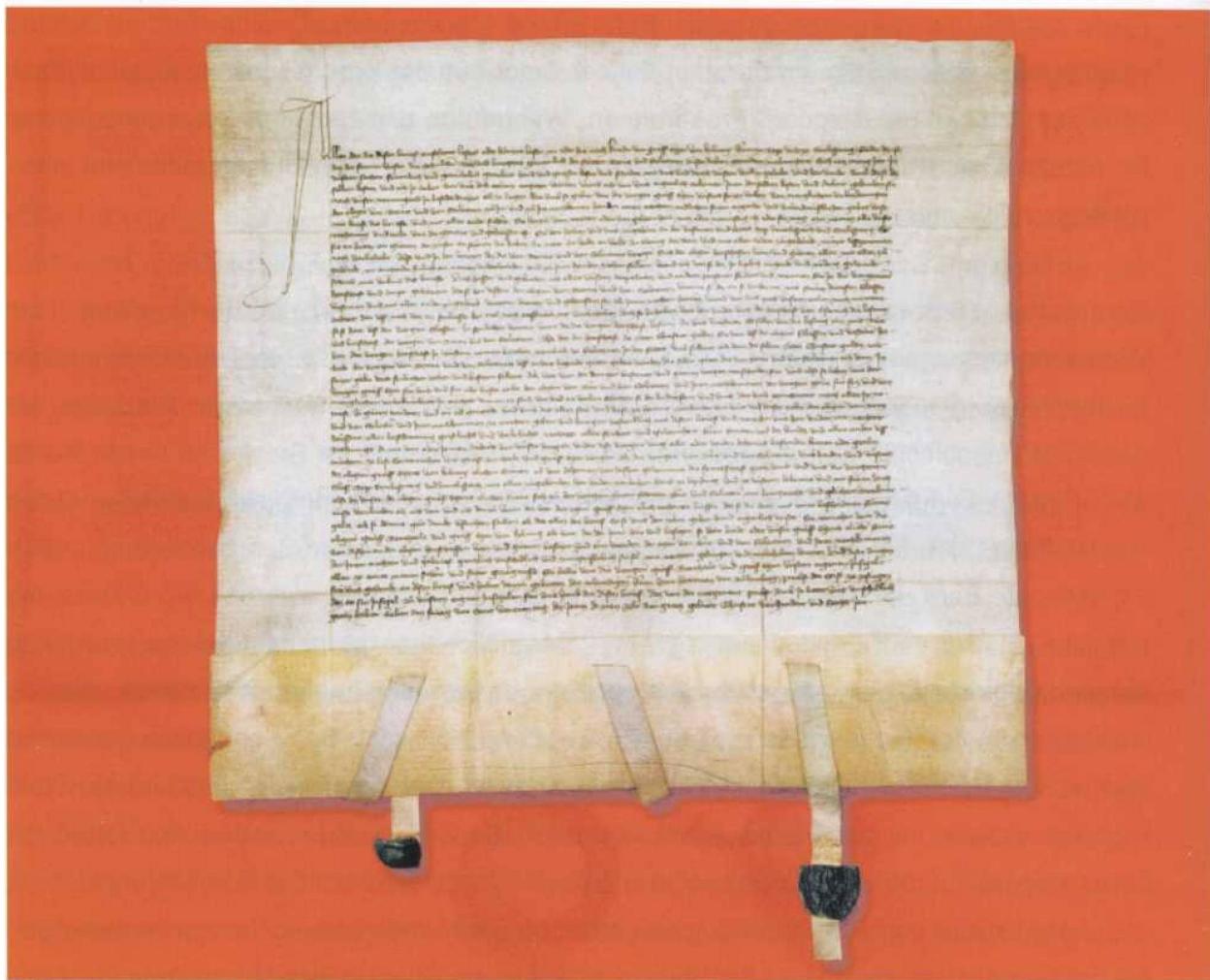


Abb. 2 Urkunde über die Abtretung der Herrschaft Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg durch den Grafen Egon von Kyburg an die Städte Bern und Solothurn am Freitag (27. August) vor St. Verenentag 1406. Siegel: Berchtold (links), Egon von Kyburg (mitte), Hartmann von Bubenberg, Propst des Stifts Zofingen (rechts).

In dieser Urkunde, von den Grafen selbst als „Gab-Brief“ (Geschenkurfurkunde) bezeichnet, übergaben diese aller und jeklicher unser manschaften und lechnen...“ und „.... darzu aller pfantschaften und pfantgüetren, so von üns oder von unsren vordren verpfent sint und dar rüret, es sie die brügg ze Arwangen, so lehen von üns ist, die lantgrafschaft in Bürgendon mit Wangen und dem hof ze Buchsi, Laut Gab-Brief erhielt Bern somit die Landgrafschaft Burgund. Diese ist seit dem 13. Jahrhundert als Rechts- und Verwaltungsbezirk bezeugt, in welchem ein Landgraf den Landfrieden zu sichern und als höchster Richter zu richten hatte. Dieses Landgrafenamt war ursprünglich ein Reichslehen. Die Landgrafschaft Burgund war in vier Blutgerichtsbezirke unterteilt - die Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Ranflüh (Emmental) und Murgeten.»⁴⁵ Der Umfang des Landgerichts Murgeten entsprach ungefähr dem heutigen Oberaargau (siehe Abb. 4). «Bern fiel mit dem Landgericht Murgeten damit der Anspruch auf den gesamten Oberaargau zu, und zwar in

der ursprünglichen Ausdehnung, einschliesslich des Mündungsgebiets der Emme in die Aare (Wasseramt). Doch was war die „Gabe“ der Kyburger bzw. der damit verbundene Anspruch auf den Oberaargau wirklich wert? Der Vertrag sagt wahrheitsgetreu, dass es sich um die von den jetzigen und den verstorbenen Grafen verpfändeten Lehenämter und verpfändeten Güter hande, konkret: Was Bern von den Grafen fast gratis erhielt, waren nur Anrechte (Titel) zur Wiedereinlösung verpfändeter Lehen, Ämter und Güter. Bern hatte diese folglich erst einzulösen.»⁴⁶



Abb. 3: Urkunde über die Abtretung der landgräflichen Rechte in Burgund samt Wangen und Buchse durch die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg an die Stadt Bern am Samstag (28. August) vor St. Verenentag 1406. Siegel: Bischof Heinrich von Konstanz (links) und Abt Friedrich von der Reichenau (rechts).

«Was aber fehlte, waren die Eigengüter, das Allod der Kyburger. Von den einst zahlreichen Herrschaften der Kyburger gab es 1406 keine mehr. Sie waren längst verkauft oder an Dienstleute (Ministerialen) zur Begleichung von Schulden übergeben. Die „Gabe“ der Grafen bestand somit aus Anrechten auf öffentliche Ämter im Bereich des Hoch- und Niedergerichts und der Kastvogtei über Propsteien. Einkünfte aus diesen Richterämtern bestanden in „Besoldung“ des Amtsträgers.»⁴⁷

«Im Oktober 1407 verzichtete dann der österreichische Landvogt in Schwaben und Aargau auf alle diesbezüglichen Forderungen des Hauses Habsburg, und schliesslich konnte Bern am 9. November 1407 die Pfandschaft der Freiherren von Grünenberg auf den ehemals kyburgischen Ämtern Wangen, Herzogenbuchsee, Ursenbach und Egerden mit 2000 Gulden ablösen. Bereits am 11. Dezember desselben Jahres liess Bern unter dem Vorsitz des Edelknechtes Petermann von Rohrmoos, in Anwesenheit der Ratsherren Entzo Matter und Conrad Horwer, vor dem Hofgericht in Herzogenbuchsee über das Recht der Landgrafschaft und der Ämter Herzogenbuchsee, Wangen und Langenthal Kundschaft (Auskunft, Zeugnis) aufnehmen.»⁴⁸ D.h. folgendes:

«Kyburgische Herrschaftsrechte waren nur brauchtumsmässig (also mündlich), nicht aber schriftlich tradiert (=überliefert). Daher ging Bern bereits 1407 an die Kodifikation (Zusammenfassung in einen Kodex =Gesetzesammlung; Aufbau der rechtlichen Infrastruktur) des im Oberaargau geltenden Gewohnheitsrechts. Dies geschah in der damals üblichen Form durch Befragung von rechtskundigen Herrschaftsleuten, den „Ältesten“, anlässlich von Landtagen. Sie hatten den bestehenden Rechtszustand zu „offnen“ (offenlegen, verkünden). Auf diese Weise entstand das kodifizierte Recht des Hofgerichts Herzogenbuchsee 1407 und der Landgerichte Murgeten, Konolfingen und Zollikofen 1409. Diese „Öffnungen“ beinhalten die Kompetenzen der Gerichte, den Umfang der Gerichtsbezirke mit zugehörigen Gerichtsstätten und die dem Inhaber der Gerichte zustehenden Herrschaftsrechte - das Recht, zum Landtag aufzubieten und Ordnungsbussen bei Nichterscheinen zu erheben, das Recht auf Wildbann, Vogeljagd, Fundgut und verlaufenes Vieh. Die Öffnungen bildeten das rechtliche Fundament, auf dem Bern seine Landesverwaltung aufbaute»⁴⁹.

Aus dem Landgericht Murgeten machte Bern in möglichster Wahrung von Tradition und Legitimation des kyburgischen Erbes eine „Landgrafschaft und Herrschaft Wangen“. «Insgesamt dokumentierte Bern seinen Willen, das mit dem Abtreten der Grafen entstandene Vakuum im Oberaargau zu füllen, z.B. gegen allfällige Ansprüche der Herzoge von Österreich-Habsburg, deren Freunde und Vertraute nach wie vor im Oberaargau sassen. Berns Rechtsanspruch erstreckte sich daher konsequent auf den gesamten Oberaargau: In

Nachfolge der Grafen beanspruchte der „Vogt von Wangen“ nunmehr die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über weltliche und geistliche Herrschaften in den Grenzen des alten Landgerichts Murgeten, wozu unbestritten auch das Wasseramt und Biberist gehörten.»⁵⁰

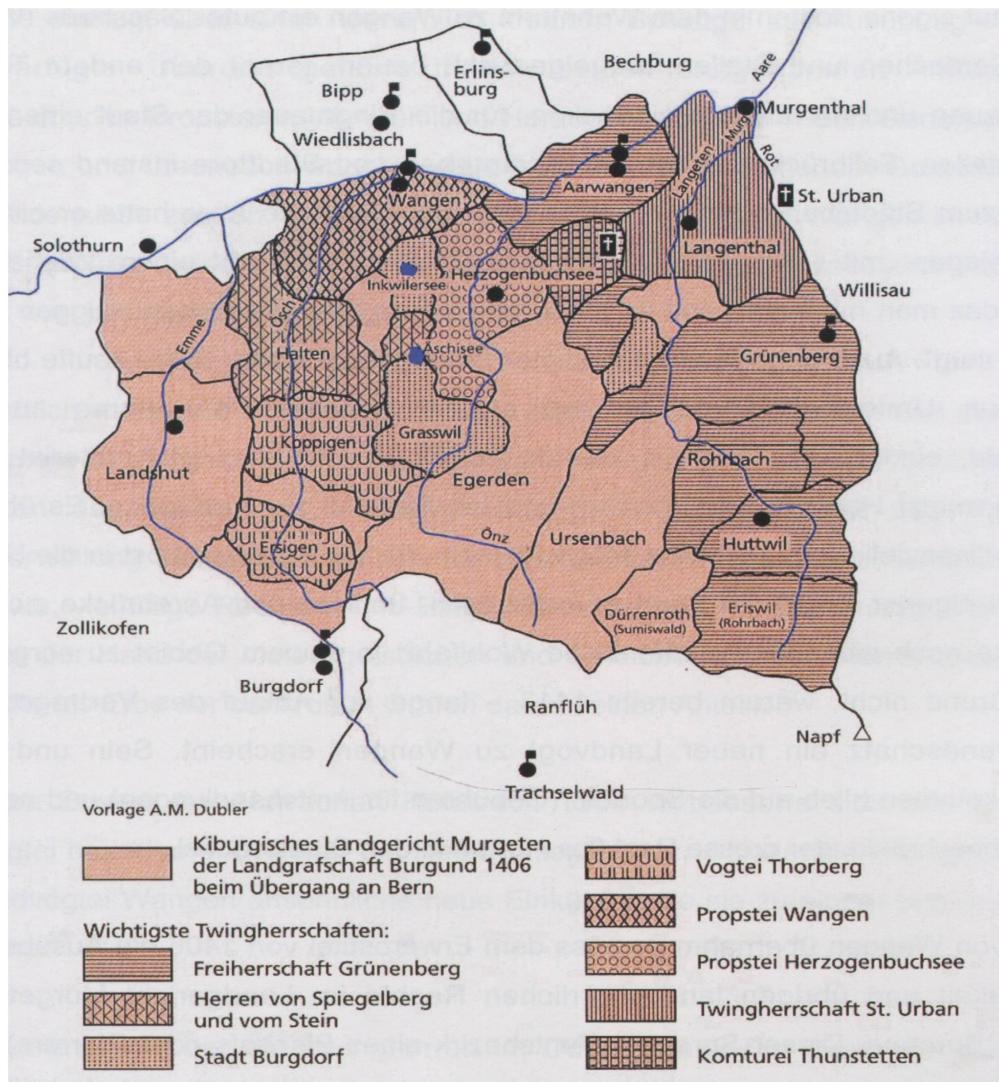


Abb. 4: Das Landgericht Murgeten beim Übergang an Bern 1406.

«Für die Investitur (Einsetzung) des ersten bernischen Landvogtes auf Schloss Wangen an Ostern 1408 hat sich der singulär dastehende Vertrag der frühen bernischen Landesverwaltung erhalten, (der viele Details regelt und) der recht eigentlich einer befristeten Belehnung des Grossweibels und ausgebildeten Zimmermanns Heinrich Gruber mit der Landgrafschaft und Herrschaft Wangen gleichkam. Die Amtszeit betrug 15 Jahre. Würde Gruber vorzeitig sterben, so ginge das Amt bis zur Erfüllung der gestellten Aufgaben auf seine Erben über, oder diese erhielten eine jährliche Entschädigung von 80 Pfund. Der Landvogt durfte alle Einkünfte zu seinen Händen beziehen, nämlich Zoll und Brügglohn, Wasserzoll zu Wangen, alle Bussen und Fälle bis zu 3 Pfund, Futterhafer, Hühner,

Vogteieinkünfte, Tagwan (Tagesfronarbeit), Fischenzen (Ausgabe von Patenten zum Fischen) usw. Ausgenommen waren allein Bussen über 3 Pfund, Einkünfte aus der hohen Gerichtsbarkeit, alle Geleite (Gebühr für die Schutzbegleitung von Reisenden und Gütern vor Überfällen) in der Landgrafschaft und die Zölle zu Herzogenbuchsee und Bleienbach. Gruber musste dafür auf eigene Kosten in dem Wohnturm zu Wangen ein gutes Sässhaus (Vogtsitz) mit Stuben, Gemachen und Ställen, ziegelgedeckt, bauen, ferner den andern Turm zu Wangen ausbauen und mit Ziegeln eindecken, für die Ringmauer der Stadt einen neuen Wehrgang erstellen, Fallbrücken über den Stadtgraben und Stadttore instand setzen, die Zufahrtswege zum Städtchen erneuern und unterhalten. Über die Aare hatte er eine neue Brücke zu schlagen „mit schrägen und jochen wol verbunden“, mit einem Wighaus und Lehnens, „also daz man mit lesten und ze ross und ze fuss über die selben bruggen sichern wandel haben mug“. Auch gehörte ein befestigter Brückenkopf dazu - Bern kaufte bloss die Ziegel für den Umlauf (Wehrgang) und stellte zwanzig Tannbäume aus dem Bremgartenwald, ein grosses und ein kleines Schiff, ferner Werg (Rohmaterial für die Seilherstellung, meist Hanf) für ein Winden- und ein Rüstseil zur Verfügung. Es überstieg offenbar Berns finanzielle und politische Möglichkeiten, die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen und in eigener Regie die Stadt zu befestigen, Schloss und Aarebrücke zu bauen: Bern vermochte noch nicht für die öffentliche Wohlfahrt in seinem Gebiet zu sorgen. Wir kennen den Grund nicht, warum bereits 1413 - lange vor Ablauf des Vertrages - mit Petermann Wendschatz ein neuer Landvogt zu Wangen erscheint. Sein und seiner Nachfolger Einkommen blieb auf die Sporteln (Gebühren für Amtshandlungen) und normalen Amtseinkünfte beschränkt, der grosse Rest floss fortan in den Staatssäckel.

Der Landvogt von Wangen übernahm gemäss dem Erwerbstitel von 1406 die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit und übrigen landesherrlichen Rechte im Landgericht Murgeten der Landgrafschaft Burgund. Dieser Sprengel (Amtsbezirk eines Bischofs oder Pfarrers) wurde aber im Laufe des 15. Jahrhunderts insofern eingeschränkt, als Huttwil und Eriswil zum Amt Trachselwald und Landgericht Ranflüh, Kirchberg zum Schultheissenamt Burgdorf geschlagen wurden. Umfang und Recht des Landgerichtes Murgeten wurden bereits durch Öffnung (Offenlegung, öffentlich machen) vom 26. Juni 1409 auf Begehren Heinrich Grubers festgestellt. (...) Zur Landvogtei Wangen gehörten von Anfang an die Kastvogtei über die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, soweit letztere nicht verpfändet war; Vogtei und Hofgericht über die Güter der Abtei St. Blasien in Deitingen und Subingen; Schloss Wangen mit den Schlossdependenzen (Nebengebäuden); die Oberhoheit über die Stadtgemeinde Wangen; die niedern Gerichte, Twing und Bann im Gericht Wangen mit Ried und Walliswil, soweit sie nicht von den Kyburgern der Propstei Wangen übertragen waren, und ebenfalls im Gericht Herzogenbuchsee mit Ober- und Niederönz, Röthenbach, Wanzwil und

Heimenhausen, soweit sie nicht der Propstei Herzogenbuchsee zustanden. Ferner verfügte der Landvogt über Niedergericht, Twing und Bann, in den ehemals kyburgischen Ämtern Egerden (...) und Ursenbach (...). Wir ersehen aus dieser Aufstellung, dass der Landvogt von Wangen nebst einem sehr ausgedehnten Blutgerichtsbezirk, der mehr Amtsbürden als Einkünfte eintrug, über einen wesentlich kleinern Sprengel zur Ausübung von Twing und Bann verfügte. Überdies gehörte in den beiden erstgenannten Ämtern der meiste Grundbesitz den Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee; in den Gerichten Ochlenberg-Bollodingen und Ursenbach wohnten viele freie Bauern auf eigenem Grund und Boden, die keine Bodenzinse zahlten. Es zeigt sich also in der Landvogtei Wangen im 15. Jahrhundert eine Diskrepanz zwischen Amtspflichten und Einkünften, so dass das Amt keineswegs gesucht war, ja einzelne Vögte sogar ruinierte.»⁵¹

«Tatsächlich waren die Einkünfte, die Bern aus dem Landgrafenamt und den Kastvogteien bezog, mehr als mager. Das früheste Einkünfteverzeichnis der Vogtei von 1485 ist eines der kürzesten der bernischen Vogteiverwaltung. (...) Was sonst das Rückgrat einer Vogteiverwaltung ausmachte, die Grund- und Gerichtsherrschaften - Güter, Niedergerichte, Eigenleute, vielfältige Rechte - und Einkünfte daraus, fehlte. Die einträglichen Herrschaften waren in der Hand der vielen geistlichen und weltlichen (Twings-)Herren des Oberaargaus! Bern hatte als Erbe der bankrotten Grafen daran keinen Anteil!»⁵²

«Mit dem Erwerb der Herrschaft Rohrbach 1504 verbesserte sich das Einkommen der Landvogtei bedeutend. (...) Erst die Reformation mit der Säkularisierung der Klöster brachte der Landvogtei Wangen ansehnliche neue Einkünfte, die sie zu einem begehrswerten Amt machten.»⁵³

«Wer waren nun aber die Twingherren im Oberaargau? Die meisten waren kyburgische Dienstleute, Ministerialadel also, die auf ehemals kyburgischen Herrschaften sassen: als Lehen- oder Pfandinhaber wie u.a. die von Mattstetten, von Rohrmoos, von Luternau und von Deitingen; die z.T. in Karrieren als städtische Schultheissen eingestiegen waren oder hohe Posten in Österreichs Diensten innehatten wie die um 1400 ausgestorbenen Herren von Thorberg und von Aarwangen bzw. die um 1400 höchst aktiven Freiherren von Grünenberg, in deren Händen damals beinahe der ganze östliche Oberaargau von der Aare bis zum Napf lag. (...) Hinzu kamen Twingherrschaften geistlicher Herren: im Osten der grosse Komplex von Langenthal-Roggwil-Wynau des Abts von St. Urban, anschliessend die Twingherrschaften der Johanniter von Thunstetten und der Pröpste von Herzogenbuchsee und Wangen sowie die Herrschaften Koppigen und Ersigen der Kartause Thorberg. Neu

baute sich die Stadt Burgdorf ihre Stellung als Twingherrin im Oberaargau auf; um 1400 besass sie bereits Rütschelen und Grasswil.

Angesichts der Schwäche des Grafenhauses waren die Twingherren - Grund-, Gerichts- und Leibherren - um 1400 die eigentlichen Herren im Oberaargau. Und da sie der Stadt Bern nicht durchwegs freundlich gesonnen waren, zumal Bern einigen von ihnen die Burgen gebrochen hatte, musste die Stadt Bern bzw. ihr „Vogt von Wangen“ die Vogteiverwaltung in adelstreuem und daher in grossenteils feindlichem Umfeld aufbauen. Wahrlich keine leichte Aufgabe. Diese Ausgangslage - der Vogtsitz in einer kleinstädtischen Stadtburg, dazu magere Einkünfte - hat den Verwaltungs- oder Regierungsstil der Vögte von Wangen nachhaltig geprägt. Keine andere Vogteiverwaltung hatte derart viele gehässige und aggressive Auseinandersetzungen mit der unteren Führungsschicht der Twingherren, keine über Jahre und Jahrzehnte reichende Prozesse um deren Rechte und Einkommen, welche die Vögte kraft „hoher Obrigkeit“ als die ihren beanspruchten. Im Grunde blieben die Vögte von Wangen vom Anfang bis zur Auflösung der Vogteiverwaltung Unternehmer, die unentwegt besorgt waren um Vermehrung ihrer Einkünfte, nicht zuletzt auf Kosten anderer. Ebenso haben die Vögte von Wangen ihr ursprüngliches Territorium mit Zähnen und Klauen gegen die von Bern verordneten Gebietsabtrennungen verteidigt - auch gegen Vogtskollegen.

(...)

Angetrieben durch die schlechte Ausstattung ihrer Vogtei, suchten die Vögte von Wangen ihre Einkünfte zu vermehren, d.h. auf einen mit anderen Vogteien vergleichbaren Stand zu heben. Dies geschah stets im Sinn und natürlich mit Hilfe der Obrigkeit. Oberstes Ziel war die Erwerbung von Twingherrschaften innerhalb der Grafschaft, erstens zur Erweiterung und Konsolidierung der bernischen Herrschaft allgemein, zweitens zur Verringerung des Anteils an nichtbernischen Twingherren, drittens immer in der Absicht, das Vogteieinkommen zu vergrössern. Diesem Ziel waren natürlich Grenzen gesetzt vom Kaufangebot her und wohl auch von der bernischen Finanzkraft. (...) Solchermassen fielen im 15. Jahrhundert, nämlich zwischen 1408 und 1504, bei zwanzig grössere und kleinere Herrschaften mit Städtchen und ländlichen Gerichtsbezirken an. Damit waren bereits um 1500 viele Oberaargauer Twingherrschaften in bernischer bzw. in berntreuer Hand. Ganz unter bernischem Einfluss standen aber auch die geistlichen Herrschaften (Abtei St. Urban, Kartause Thorberg, die Pröpste von Wangen und Herzogenbuchsee und die Johanniterkommende Thunstetten. Kommende = Verwaltungsbezirk oder das Ordenshaus der Johanniter). Dagegen zeichnete sich im Wasseramt zunehmende Konkurrenz der Stadt Solothurn ab. (...)

Was geschah nun aber mit den Neuerwerbungen? Jede Neuerwerbung scheint bei den Vögten von Wangen stets wieder die Erwartung geweckt zu haben, dass diese ihrer Verwaltung zugeteilt und ihrer Nutzniessung überlassen würde, zumal das ganze Territorium ja ihrer Hochgerichtsbarkeit unterstand. (Nur ein Beispiel:) Die 1432 erworbene Adelsherrschaft Aarwangen hätte dem bernischen Vogt endlich das ersehnte Einkommen samt standesgemässem Schloss gebracht. Doch Bern entschied anders und machte Aarwangen zur selbständigen Vogtei, die Wangen zwar vorderhand hochgerichtlich und militärisch noch unterstellt blieb, aber in der Folge zum Auffangbecken für alles wurde, was in dieser Grafschafts hälften an Twingherrschaften anfiel, angefangen bei den zwei Hälften der Adelsherrschaft Grünenberg, die Aarwangen in den Jahren 1455 und 1480 zur Verwaltung zugeteilt wurden.»⁵⁴ Bern hatte grob gesagt mit diesem Vorgehen zwei Absichten: es wollte aus dem ursprünglichen grossen Umfang des Landgerichts Murgeten nicht eine grosse Vogtei machen, die Bern vielleicht ernsthafte Konkurrenz hätte machen können, sondern kleinere Vogteien. Kleinere Einheiten sind besser im Griff zu behalten. Zum Zweiten ging Bern auf Schaffung neuer Vogtstellen aus, neuer einträglicher, standesgemässer Verwaltungsposten für Grossräte bzw. Aufbesserung bestehender Vogteien.

«Noch anfangs des 16. Jahrhunderts war die Vogtei Wangen schlecht dotiert und die Vögte stritten sich kleinlich selbst mit Vogtskollegen, v.a. mit jenem in Aarwangen, um Einfluss und Einkünfte. Tatsächlich war die Aufbesserung der Vogtei Wangen erst eine Folge der Säkularisation (im Zuge der Reformation). 1528 wurden die vier geistlichen Herrschaften mit Sitz im Oberaargau säkularisiert: die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, die Kartause Thorberg und das Johanniterhaus Thunstetten. Nicht betroffen war die Abtei St. Urban mit Sitz im Territorium der Stadt Luzern.»⁵⁵ So wurde 1529 die Propstei Wangen - das Städtchen und sein Kirchenspiel - dem Vogt von Wangen unterstellt. «Aber noch 1578 wurde das Einkommen des Vogts von Wangen als „gering“ eingestuft, denn als der bernische Rat im gleichen Jahr die Propstei Herzogenbuchsee der Vogtei Wangen unterstellte, tat er dies „wegen der geringen Besoldung des Amtmanns von Wangen“.»⁵⁶

«Noch aber kam für die Vogtei Wangen die letzte bittere Einbusse: Im Wasseramt war die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Vogts von Wangen stets unbestritten, aber die Stadt Solothurn gewann im Wettstreit mit Bern schliesslich die Landesherrschaft: Sie erwarb die wichtigsten Twingherrschaften und brachte Bern dazu, ihr in den Staatsverträgen von 1516 und 1665 die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und alle landesherrlichen Ansprüche abzutreten. Nach 1665 hatte der Vogt von Wangen westlich der damals geschaffenen heutigen Kantongrenze Bern-Solothurn nichts mehr zu bestellen.»⁵⁷

«Was also zum bernischen Schulwissen gehört hat, dass nämlich Wangen und Aarwangen reiche Erst-Klassevogteien waren, ist zwar nicht falsch, trifft indessen erst auf die Zeit des Ancien Régime zu.»⁵⁸

Abkürzungen:

F Karl H. Flatt: „Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau“ in Jahrbuch des Oberaargaus, Sonderband I von 1969.

D Anne-Marie Dubler: „Berns Herrschaft über den Oberaargau“ in Jahrbuch des Oberaargaus 42, 1999, Seiten 69-94.

K Aus „Die Städte der Grafen von Kyburg“. 800 Jahre Stadt Winterthur. 1980.

Abbildungen:

Abb. 1 URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Alamannien_Hochburgund_ca_1000.png

Abb. 2 von der Gemeinde Wangen zur Verfügung gestellt. Auch erschienen in wie Abb. 4.

Abb. 3 von der Gemeinde Wangen zur Verfügung gestellt. Auch erschienen in wie Abb. 4.

Abb. 4 Aus „Wie der Oberaargau vor 600 Jahren bernisch wurde“ von Max Jufer, erschienen im Alpenhorn-Kalender 2006, nach einer Vorlage von A.-M. Dubler.

Anmerkungen:

¹ Die Ergänzungen oder Begriffserklärungen in runden Klammern wurden vom Autor eingefügt.
^{2,3,4} F S. 17

⁵ *Allod (Eigengut)*: lehnsrechtliche Bezeichnung für volleigenen Besitz innerhalb des Gesamtbesitzes; stand seit der Karolingerzeit als Nichteilehen meist im Gegensatz zu Lehen.

⁶ Reichsgut: Grundbesitz des Reiches, der dem König zum Unterhalt des Hofes und für seine Regierungstätigkeit zur Verfügung stand.

⁷ F S. 18 ⁸ F S. 18f

⁹ *Kastvogtei*: Mit dem Hinweis auf das ihnen zustehende Amt des Kast(en)vogts (Kasten = Speicher) beanspruchten in erster Linie angehende Landesherren die Schutzaufsicht über ein Kloster oder ein geistliches Stift. Dies erlaubte ihnen Eingriffe in die klösterliche Wirtschaftsführung, die Kontrolle über die dem Kloster oder Stift gehörende Gerichtsbarkeit und die Vertretung desselben gegen aussen und vor Gericht. Als Gegenleistung fielen dem Kastvogt aus der Kastvogtei Einkünfte zu.

¹¹ F S. 26 ^{12, 13} D S. 78 ¹⁴ F S. 27

15 D S. 78 16,17 F S. 27 18 F S. 34 19 F S. 80

²⁰ F S. 80f ²¹ F S. 28 ²² F S. 81f

²³ Festschrift von 1957 „700 Jahre Wangen a.A.“ S. 2 ²⁴ F S. 82

²⁵ F S. 84 ²⁶ F S. 85 ²⁷ F S. 86 ²⁸ F S. 87

²⁹ F S. 88 ³⁰ F S. 85 ³¹ F S. 88 ³² D S. 69

³³ D S. 83 ³⁴ F S. 54 ³⁵ F S. 70 ³⁶ F S. 71

³⁷ F S. 88f ³⁸ F S. 71 ³⁹ F S. 74 ⁴⁰ F S. 78

⁴¹ F S. 40 ⁴² F S. 44 ⁴³ F S. 47 ⁴⁴ F S. 69

⁴⁵ D S. 78f ⁴⁶ D S. 79f ⁴⁷ D S. 80 ⁴⁸ F S. 26

49 D S. 83f 50 D S. 84 51 F S. 267ff 52 D S. 80

53 F S.271 54 D S. 85ff 55 D S. 90 56 D S. 90

⁵⁷ D S. 92 ⁵⁸ D S. 93

D 3.32 D 3.33